

Neufassung der Geschäftsordnung Integrationsrat

0336/2018

hier: Stellungnahme zur Nachfrage im AVR am 18.06.2018

Nachfrage im AVR am 18.06.2018:

Ist das neue Element des Kumulierens und Panaschierens, welches in der Neufassung der Geschäftsordnung des Integrationsrates bei der Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter der/des Vorsitzenden des Integrationsrates eingeführt wird, rechtlich zulässig?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die vorgeschlagene Regelung zu Kumulieren und Panaschieren ist rechtlich zulässig.

Die Gemeindeordnung NRW (GO NRW) legt in § 27 Absatz 7 fest, dass ein oder mehrere Stellvertreter/innen für den Integrationsratsvorsitz gewählt werden. Das Wahlverfahren ist hingegen nicht geregelt. Daher kann dieses in der Geschäftsordnung des Integrationsrates festgelegt werden.

Der Vorschlag zu § 7 Abs. 2 der Neufassung der Geschäftsordnung des Integrationsrates sieht vor, dass bei der Wahl der fünf Stellvertreter des Vorsitzenden jedes Mitglied drei Stimmen abgeben kann. Davon können mehrere Stimmen für ein Mitglied abgegeben werden (kumulieren). Die drei Stimmen können auch auf unterschiedliche Bewerber verteilt werden (panaschieren).

Ein Wahlsystem mit Kumulieren und Panaschieren wird auch bei Kommunalwahlen in einigen Bundesländern wie Baden-Württemberg, Bayern und Niedersachsen genutzt.

Alternativ wäre ein Wahlverfahren nach § 67 Absatz 2 GO NRW entsprechend der Wahl der den Stellvertreter/innen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters möglich.

Dies war von der Verwaltung im Vorfeld vorgeschlagen worden, war vom Integrationsrat aber aufgrund der Komplexität des Wahlverfahrens nicht gewünscht.